



Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life
(Stiftung)

Organisationsreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck

Art. 2 Der Stiftungsrat

- 1 - Zusammensetzung
- 2 - Wahl
- 3 - Amtsdauer
- 4 - Konstituierung
- 5 - Sitzungen
- 6 - Aufgaben und Kompetenzen
- 7 - Beschlussfassung
- 8 - Auskunftsrecht und Berichterstattung

Art. 3 Die Verwaltungskommissionen

Art. 4 Die Geschäftsführung

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Art. 6 Interne Kontrolle

Art. 7 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 8 Verantwortlichkeit

Art. 9 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Art. 10 Schlussbestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 6, Art. 11 und Art. 12 der Stiftungsurkunde erlassen. Es regelt die Organisation der Stiftung sowie die Konstituierung, die Beschlussfassung, die Aufgaben und die Befugnisse:

- a) des Stiftungsrats,
- b) der Verwaltungskommissionen,
- c) der Geschäftsführung.

Art. 2 Der Stiftungsrat

1 - Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.

2 - Wahl

Die Wahl des Stiftungsrats ist in einem separaten Wahlreglement geregelt.

3 - Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des viertfolgenden Jahres. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.

Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat oder wenn die Voraussetzungen, die zur Wahl in den Stiftungsrat geführt haben, nicht mehr erfüllt sind, wobei nicht der Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Anschlussvertrags, sondern erst deren effektive Beendigung relevant ist.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

4 - Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Personenkreis der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter angehören.

5 - Sitzungen

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten so oft als erforderlich, mindestens aber einmal jährlich einberufen.

Der Stiftungsrat tritt überdies zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung beim Präsidenten schriftlich, oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Stiftungsrats hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates teilnehmen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen

abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidenten. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.

6 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Organisation der Stiftung und deren Organe, soweit nicht Gesetz und Stiftungsurkunde etwas anderes bestimmen
- d) Anlagen:
 - Wahl einer oder mehrerer Institutionen als Vermögensverwalter,
 - Formulierung der Anlagegrundsätze und Umsetzungsvorgaben,
 - Erlass und Abänderung des Anlagereglements,
 - Genehmigung von speziellen Verträgen,
 - Überwachung / Kontrolle der laufenden Geschäfte.
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Stiftung
- f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung der Stiftung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen
- h) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Stiftung
- i) Wahl der rückdeckenden Versicherungsgesellschaft
- j) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Anlagereglements Aufgaben und Kompetenzen an die Verwaltungskommission eines Vorsorgewerks delegieren. Er behält die Oberaufsicht.

Die Kompetenz, über den Abschluss oder die Kündigung von Anschlussverträgen zu entscheiden, wird an die Geschäftsführung delegiert.

Im Übrigen fasst der Stiftungsrat nur noch in jenen Angelegenheiten Beschluss, die ihm nach Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsführung, soweit nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

7 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen mit einfachem Stimmenmehr gefasst.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats ist für folgende Beschlüsse notwendig:

- a) Änderung der Stiftungsurkunde
- b) Änderung dieses Organisationsreglements

- c) Bestimmung des Vermögensverwalters
- d) Bestimmung der Geschäftsführung
- e) Bestimmung der rückdeckenden Lebensversicherungsgesellschaft.

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht von einem Stiftungsratsmitglied innerhalb von drei Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung verlangt wird. Ein Antrag auf Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wird im Auftrag des Präsidenten des Stiftungsrates per Post oder per E-Mail an alle Mitglieder gesandt. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats die schriftliche Zustimmungen per Post oder per E-Mail eingetroffen ist. Quorumsbestimmungen sind auch bei Beschlüssen auf dem Zirkularweg einzuhalten. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Stiftungsrates aufzunehmen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Beschlüsse gefasst werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

8 - Auskunftsrecht und Berichterstattung

Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Anlegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Stiftungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Stiftungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Berichterstattung

In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat von der Geschäftsführung über den laufenden Geschäftsgang und über die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Entschädigung

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung.

Art. 3 Die Verwaltungskommissionen

- 1 - Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Verwaltungskommission einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen bestehen aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft. Die Verwaltungskommissionen sind in jedem Fall im Sinne von Art. 51 BVG paritätisch zu organisieren.
- 2 - Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des Anschlussvertrags für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber. Ihnen obliegt namentlich:
 - a) die Verwaltung der Vorsorgewerke,
 - b) die Wahl des Vorsorgeplans im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Vorsorgepläne und der Vollzug der Vorsorgereglemente,

- c) die Information der versicherten Personen,
- d) die Auswahl des Vermögensverwalters und die Festlegung des Anlagekonzepts im Rahmen der reglementarischen, stiftungsrätlichen und gesetzlichen Vorgaben,
- e) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber,
- f) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Wahlreglement,
- g) Festlegung der Höhe der Beiträge im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates.

Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 4 Die Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Deren Aufgaben und Kompetenzen gehen aus dem Geschäftsführungsvertrag hervor.

Die Entschädigung der Geschäftsführung wird im Geschäftsführungsvertrag geregelt.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Art. 6 Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat ist verantwortlich, dass eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle besteht. Er bestimmt aus seinem Kreis einen IKS-Verantwortlichen.

Der IKS-Verantwortliche des Stiftungsrates informiert den Stiftungsrat regelmässig über die Existenz und Wirksamkeit der internen Kontrolle sowie das damit verbundene Kontrollumfeld.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, über eine angemessene interne Kontrolle verfügen.

Art. 7 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und sind jährlich gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 8 Verantwortlichkeit

Die mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung oder des Vorsorgewerkes betrauten Personen, insbesondere die Mitglieder der Verwaltungskommissionen sind persönlich für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung oder dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Für die Verpflichtungen der Stiftung haften die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke. Unter den Vorsorgewerken besteht

keine Solidarität. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen

Art. 9 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit mit qualifiziertem Mehr abändern.

* * *